



## **1. Widmung**

- 1.1. Die Gemeindebücherei St. Michael Fischach ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Fischach und der Kath. Kirchenstiftung St. Michael Fischach.
- 1.2. Sie dient der Information, Unterhaltung, Bildung und Weiterbildung.

## **2. Benutzerkreis**

- 2.1. Die Benutzung der Gemeindebücherei Fischach ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung jedermann gestattet.
- 2.2. Die Gemeindebücherei Fischach erhebt Benutzungs-, Verwaltungs- und Versäumnisgebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.
- 2.3. Zu einer Familie zählen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und deren Kinder, solange sich diese noch in Ausbildung befinden.

## **3. Anmeldung**

- 3.1. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises persönlich an. Bei der Anmeldung muss der Benutzer das 7. Lebensjahr vollendet haben; Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr müssen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- 3.2. Mit der eigenhändigen Unterschrift bei der Anmeldung erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Benutzungsordnung an.
- 3.3. Sämtliche bei der Anmeldung erhobenen Daten dienen ausschließlich der büchereibezogenen Datenverarbeitung. Der Benutzer stimmt mit seiner Unterschrift der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu.
- 3.4. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel, Änderungen bei der Telefonnummer sowie der Abschluss der Ausbildung bei Jugendlichen sind der Bücherei mitzuteilen.

## **4. Leserausweis**

- 4.1. Nach der Anmeldung erhalten Benutzer ab dem vollendeten 7. Lebensjahr einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist; zum Hauptausweis einer Familie können auf Wunsch untergeordnete Ausweise ausgestellt werden.
- 4.2. Bei Antrag auf einen Familienausweis ist einer der Erziehungsberechtigten Inhaber des Hauptausweises und übernimmt als solcher die Haftung.
- 4.3. Der Leserausweis bleibt Eigentum der Gemeindebücherei Fischach; sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich zu melden.
- 4.4. Der Leserausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung der Bücherei nicht mehr gegeben sind oder wenn die Leitung der Gemeindebücherei Fischach dies verlangt.

## **5. Ausleihen, Verlängern, Vorbestellen**

- 5.1. Gegen Vorlage des Leserausweises werden Medien aller Art unentgeltlich ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen, kann aber für einzelne Mediengruppen durch die Gemeindebücherei verkürzt werden; entsprechende Ausleihquittungen werden bei der Ausleihe ausgegeben.
- 5.2. Auf Antrag kann die Leihfrist von Büchern, wenn diese nicht anderweitig benötigt werden, um vier Wochen verlängert werden. Auch eine zweite Verlängerung der Leihfrist um weitere vier Wochen ist möglich.
- 5.3. Bei allen anderen Medien, z.B. MCs, CDs, CD-ROMs, Spiele und Zeitschriften, ist eine Verlängerung der Leihfrist grundsätzlich nicht möglich.
- 5.4. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Versäumnisgebühren fällig.
- 5.5. Die Anzahl der vom Benutzer zur Ausleihe vorgesehenen Medien kann von der Gemeindebücherei begrenzt werden.
- 5.6. Der Benutzer kann ausgeliehene Medien gegen ein Entgelt vorbestellen; diese Gebühr wird bei Vorbestellung fällig.
- 5.7. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

## **6. Behandlung von entliehenen Medien**

- 6.1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- 6.2. Der Benutzer hat den Zustand der Medien bei der Aushändigung zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe, anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
- 6.3. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **7. Haftung**

- 7.1. Jeder Benutzer haftet für die auf seinen Leserausweis ausgeliehenen Medien.
- 7.2. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften für ihre minderjährigen Kinder.
- 7.3. Bei Familienausweisen übernimmt der Inhaber des Hauptausweises auch für alle übrigen unter seinem Hauptausweis geführten Familienangehörigen die Haftung.
- 7.4. Bei Beschädigung oder Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig in der Höhe des momentanen Neupreises.
- 7.5. Im Zweifelsfall werden die Unterlagen der Gemeindebücherei Fischach als richtig anerkannt.
- 7.6. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits übernommenen Leihgegenstände dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- 7.7. Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch defekte Medien auftreten.

## **8. Versäumnisgebühren, Mahngebühren**

- 8.1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, sind Versäumnisgebühren zu entrichten.
- 8.2. Bei erheblicher Überschreitung der Leihfrist erinnert die Bücherei an die Rückgabepflicht; bei jedem Erinnerungsschreiben fällt zusätzlich eine Mahngebühr an.
- 8.3. Bleibt auch die 3. Erinnerung mit einer Fristsetzung von 14 Tagen erfolglos, werden die Medien zum Neupreis in Rechnung gestellt.
- 8.4. Die im Erinnerungsschreiben angegebene momentane Höhe der Säumnisgebühren erhöht sich bis zur tatsächlichen Rückgabe weiter.
- 8.5. Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftlichen Erinnerungen erhalten hat. Sie werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
- 8.6. Im Zweifelsfall werden die Unterlagen der Gemeindebücherei Fischach als richtig anerkannt.

## **9. Hausordnung**

- 9.1. Jeder Benutzer hat sich in den Räumen der Gemeindebücherei so zu verhalten, dass er keinen anderen Benutzer stört.
- 9.2. Das Rauchen, Essen und Trinken ist nicht gestattet.
- 9.3. Tiere dürfen nicht in die Büchereiräume mitgebracht werden.
- 9.4. Für abhanden gekommene Sachen wird nicht gehaftet.

## **10. Ausschluss von der Benutzung**

- 10.1. Wer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt, kann auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebücherei Fischach ausgeschlossen werden.

## **11. Inkrafttreten**

- 11.1. Diese Benutzungsordnung tritt am 15.02.2015 in Kraft.
- 11.2. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Fischach, den 31.01.2015